

2.Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta vom 01.12.2020 zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.11.2020, sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 01.12.2020 wie folgt geändert:

Es wird folgende lfd. Nr. 5a eingefügt:

5a. Die Örtlichkeiten, an denen nach § 10a Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung die Veranstaltung von Feuerwerken im Landkreis Vechta verboten ist, werden auf der Internetseite des Landkreises Vechta bekannt gemacht.

Begründung

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit der Änderungsverordnung vom 22.12.2020 eine erneute Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen.

Mit der Änderungsverordnung wird in § 10 a Abs.1 zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen in der Zeit vom 31.12.2020 bis zum Ablauf des 01.01.2021 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen untersagt. Die Landkreise werden mit dieser Änderungsverordnung verpflichtet, entsprechende Bereiche öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntgabe der Örtlichkeiten auf der Internetseite des Landkreises und dem Hinweis in der Allgemeinverfügung auf diese Bekanntgabe wird die Änderungsverordnung umgesetzt.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 bleiben unverändert bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 22.12.2020

Herbert Winkel

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Landrat

—

—